

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁵⁷

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1989

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 89	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoÄndG) 2330-22	1058
9. 6. 89	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten neu: 312-13, 450-2, 312-2, 2180-4, 450-2	1059
9. 6. 89	Viertes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes 610-10	1062
24. 5. 89	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden 13-4-1	1070
30. 5. 89	Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherungsgesetz (ArbSV) neu: 800-18-2	1071
31. 5. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz 8053-6-2	1074
2. 6. 89	Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung neu: 2032-1-22	1075
2. 6. 89	Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung neu: 53-1-1	1076
6. 6. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 611-10-14-3	1077
9. 6. 89	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	1078

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1079
--	------

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(2. AFWoÄndG)**

Vom 8. Juni 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des AFWoG

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird „Rechtsverordnung“ durch „landesrechtliche Vorschriften“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können nur solche Gemeinden bestimmt werden, in denen die Kostenmieten (§§ 8 bis 8 b des Wohnungsbindungsgesetzes) öffentlich geförderter Mietwohnungen die ortsüblichen Mieten vergleichbarer, nicht preisgebundener Mietwohnungen erheblich unterschreiten. Liegt bei einer Gemeinde diese Voraussetzung vor, kann von der Bestimmung abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Ausgleichszahlung in einem unangemessenen Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen würde.“
3. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Zitat „§§ 87 a und 111“ durch das Zitat „§§ 87 a, 87 b und 111“ ersetzt.

Artikel 2

Überleitungsvorschrift

Soweit Gemeinden bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des bisherigen § 1 Abs. 4 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen bestimmt sind, gelten sie als nach Artikel 1 § 1 Abs. 4 dieses Gesetzes bestimmt.

Artikel 3

Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Artikel 27 Unterartikel 5 § 5 Satz 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird aufgehoben.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

**Gesetz
zur Änderung des Strafgesetzbuches,
der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes
und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten**

Vom 9. Juni 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), geändert durch Artikel 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

1. § 239a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. § 239b wird wie folgt gefaßt:

„§ 239b
Geiselnahme

(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) § 239a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

3. § 243 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 6 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

„7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine

Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.“

4. Dem § 316b wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern, insbesondere mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft, beeinträchtigt.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 17 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

§ 112a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Straftat“ die Verweisung „nach § 125a,“ eingefügt.

Artikel 3

**Änderung des Versammlungsgesetzes
und des Strafgesetzbuches**

(1) Das Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1511), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird eingefügt:

„§ 12a

(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Unterlagen sind nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder zeitlich und sachlich damit

unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten von Teilnehmern oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, daß von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen oder Aufzüge ausgehen.

Unterlagen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie würden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Zweck benötigt.

(3) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“

2. § 17a wird wie folgt gefaßt:

„§ 17a

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

(2) Es ist auch verboten,

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 17 handelt. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Veranstaltung ausschließen.“

3. Nach § 19 wird eingefügt:

„§ 19a

Für Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen gilt § 12a.“

4. Nach § 22 wird eingefügt:

„§ 23

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Wer

1. entgegen § 17a Abs. 1 bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,
2. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt oder
3. sich im Anschluß an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zusammenrottet und dabei
 - a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt,
 - b) Schutzwaffen oder sonstige in Nummer 1 bezeichnete Gegenstände mit sich führt oder
 - c) in der in Nummer 2 bezeichneten Weise aufgemacht ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

6. In § 29 Abs. 1 werden die Nummern 1a und 1b durch folgende Nummer ersetzt:

„1a. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 2 bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel, einem Aufzug oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, mit sich führt.“

7. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder § 28 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a oder 3 bezieht, können eingezogen

werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

(2) Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), geändert durch Artikel 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

In § 125 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.“

Artikel 4
Kronzeugenregelung
bei terroristischen Straftaten

§ 1

Offenbart der Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder einer mit dieser Tat zusammenhängenden Straftat selbst oder durch Vermittlung eines Dritten gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis geeignet ist,

1. die Begehung einer solchen Straftat zu verhindern,
2. die Aufklärung einer solchen Straftat, falls er daran beteiligt war, über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder
3. zur Ergreifung eines Täters oder Teilnehmers einer solchen Straftat zu führen,

so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung eines Strafsenats des Bundesgerichtshofes von der Verfolgung absehen, wenn die Bedeutung dessen, was der Täter oder Teilnehmer offenbart hat, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung künftiger Straftaten, dies im Verhältnis zu der eigenen Tat rechtfertigt.

§ 2

In den Fällen des § 1 kann das Gericht im Urteil von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen

mildern; dabei kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen. Beabsichtigt das Gericht, das Verfahren nach § 153 b Abs. 2 der Strafprozeßordnung einzustellen, so ist die nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft vom Generalbundesanwalt zu erteilen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind auf Straftaten nach § 220 a des Strafgesetzbuches nicht anzuwenden. Bei Straftaten nach den §§ 211, 212 des Strafgesetzbuches ist ein Absehen von Verfolgung und Strafe nicht und eine Strafmilderung nach § 2 Satz 1 nur bis zu einer Mindeststrafe von drei Jahren zulässig; die Möglichkeit, von Verfolgung und Strafe wegen anderer, mit einer solchen Tat zusammenhängender Straftaten nach den §§ 1 und 2 abzusehen oder die Strafe nach § 2 zu mildern, bleibt unberührt. Satz 2 findet in den Fällen des Versuchs, der Anstiftung oder der Beihilfe keine Anwendung.

§ 4

Ein Dritter im Sinne des § 1 ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Vermittler anvertraut worden ist.

§ 5

Die §§ 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn das Wissen über die Tatsachen bis zum 31. Dezember 1992 offenbart worden ist.

Artikel 5
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Viertes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Vom 9. Juni 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Realsteuern“ die Worte „oder die Grunderwerbsteuer“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereine von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört, soweit sie diese Hilfe durch Personen leisten, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen, und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, es sei denn, daß es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen,“.
 - b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei sonstigen Lohnsteuersachen leisten. Im Veranlagungsverfahren darf Hilfe nur geleistet werden, wenn in dem Einkommen ausschließlich enthalten sind

 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder
 - b) sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 Einkommensteuergesetz) oder neben solchen Einkünften noch
 - c) Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen in dieser Einkunftsart 2 000 Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten 4 000 Deutsche Mark, nicht übersteigen, oder
 - d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses, einer selbstgenutzten Eigentums-

wohnung oder eines teilweise als eigene Wohnung genutzten Zweifamilienhauses des Mitglieds.

Soweit die Hilfe zulässig ist, berechtigt sie auch zur Hilfe bei Anträgen zur Freistellung oder Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer.“

- c) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:
 - „12. Inländische Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften, von Kapitalgesellschaften bestellte Treuhänder oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Sammelanträge auf Vergütung von Körperschaftsteuer oder auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes stellen,
 13. öffentlich bestellte versicherungsmathematische Sachverständige, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berechnung von Pensionsrückstellungen, versicherungstechnischen Rückstellungen und Zuführungen zu Pensions- und Unterstützungskassen ihren Auftraggebern Hilfe in Steuersachen leisten.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden der Finanzbehörde Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, daß eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so kann sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitteilen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens hauptberuflich tätig gewesen sind.“

5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „(oberste Landesbehörde)“ gestrichen.
6. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht für die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Buchführung (§ 6 Nr. 3, 1. Halbsatz) und für die in § 6 Nr. 4 genannten Tätigkeiten; § 57 Abs. 1 bleibt unberührt.“
7. § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10
Mitteilungen über Pflichtverletzungen
Werden der Finanzbehörde Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, daß eine der in § 3 oder § 4 Nr. 1 und 2 genannten Personen eine Berufspflicht verletzt hat, so kann sie diese Tatsachen, soweit sie für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sind, der zuständigen Berufskammer oder den für das ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Verfahren oder das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen mitteilen.“
8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.
c) Folgende neue Nummern 2 und 7 werden eingefügt:
„2. der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins sich in demselben Oberfinanzbezirk befinden;“
„7. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen;“.
9. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfvereins sind.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen. Er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten.“
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Zum Leiter einer Beratungsstelle darf nicht bestellt werden, wer sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfvereins nicht erfüllen.“
c) In Absatz 5 werden die Worte „des Absatzes 3“ ersetzt durch die Worte „des Absatzes 3 Satz 1“.
d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 2)
- im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen sind.“
11. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Finanzbehörden teilen der zuständigen Aufsichtsbehörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die den Verdacht begründen, daß ein Lohnsteuerhilfeverein gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.“
12. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist für eine Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden oder erfüllt die zum Leiter bestellte Person nicht die in § 23 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen oder ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, so kann die Aufsichtsbehörde die Schließung dieser Beratungsstelle anordnen.“
13. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist die Aufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.“
14. § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34
Berufliche Niederlassung,
auswärtige Beratungsstellen
(1) Berufliche Niederlassung ist die Beratungsstelle, von der aus der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seinen Beruf überwiegend ausübt. Die berufliche Niederlassung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen.
(2) Auswärtige Beratungsstellen können unterhalten werden, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der auswärtigen Beratungsstelle muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle hat.“
15. § 36 erhält folgende Fassung:
„§ 36
Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung
(1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, daß der Bewerber
1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Universitätsstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern oder ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und danach hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist oder
2. ein wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung oder ein vergleichbares Studium an einer Universität abgeschlossen hat und danach hauptberuflich vier Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist.“

(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er

1. eine Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluß der Ausbildung hauptberuflich zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist oder
2. der Finanzverwaltung als Beamter oder Angestellter des gehobenen Dienstes angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen ist.“

16. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt ferner voraus, daß der Bewerber

1. seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hat und
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.“

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Worte „oder Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Professoren, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens gelehrt haben;“.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, sowie Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages von der Prüfung befreit werden.“

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebühren für Zulassung, Prüfung und verbindliche Auskunft“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung sowie für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark an die zuständige Behörde zu zahlen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „bestellenden“ durch das Wort „zuständigen“, das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „siebenhundertfünfzig“ und das Wort „bestellende“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „bestellenden“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Klausurarbeit“ durch das Wort „Aufsichtsarbeit“ ersetzt.

19. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Bestellende Behörde, Bestellungsverfahren

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber auf Antrag durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde als Steuerberater bestellt. Die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Behörde richtet sich nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Bewerbers. Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist für die Bestellung die Behörde zuständig, vor deren Prüfungsausschuß der Bewerber die Prüfung als Steuerberater abgelegt hat.

(2) Vor der Bestellung kann die bestellende Behörde prüfen, ob die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 37) noch gegeben sind.

(3) Die Bestellung ist zu versagen,

1. wenn Tatsachen bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden müssen;
2. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4);
3. solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.

(4) Die Bestellung kann versagt werden, wenn Tatsachen bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden können.

(5) Vor der Versagung der Bestellung ist der Bewerber zu hören. Wird die Bestellung versagt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Bestellung von Bewerbern nach Befreiung von der Prüfung.“

20. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „obersten Landesbehörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

21. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Frauen können die Berufsbezeichnung „Steuerberaterin“ oder „Steuerbevollmächtigte“ wählen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

22. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung erfolgt durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine vor einem Sachkunde-Ausschuß abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Der Sachkunde-Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Finanzverwaltung als Vorsitzendem, einem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einem von dieser Behörde zu benennenden Vertreter der Landwirtschaftskammer und einem Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufskammer. Personen, die ihre Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Berufskammer.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vereine im Sinne des § 4 Nr. 8 sind befugt, als Zusatz zum Namen des Vereins die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 9 und in Satz 1 dieses Absatzes werden das Wort „zweihundert“ durch das Wort „dreihundert“ und die Worte „oberste Landesbehörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

23. § 45 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Verzicht gegenüber der nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständigen Behörde,“.

24. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. seinen Wohnsitz in einen Staat verlegt, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist;“.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Folgende Nummern 4 bis 7 werden angefügt:

„4. nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen die Haftpflichtgefahren aus seiner Berufstätigkeit unterhält;

5. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird;

6. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

7. seine berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte

1. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat oder

2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bestellung als Steuerberater wird durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, die Bestellung als Steuerbevollmächtigter durch die Oberfinanzdirektion zurückgenommen oder widerrufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei beruflicher Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der letzten beruflichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Behörde zuständig, die den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestellt hat. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

25. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde kann nach Anhörung der Berufskammer einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen. Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 1 ist eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark an die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde zu zahlen. Die Gebühr ist bei Stellung des Antrags zu entrichten.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 Satz 1 erteilt hat, zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekanntwerden oder eintreten, die bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören.“

26. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 die rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist oder seit der rechtskräftigen Ausschließung mindestens acht Jahre verstrichen sind;“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 40 gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend für die Wiederbestellung.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederbestellung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark an die bestellende Behörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Wiederbestellung zu entrichten.“

27. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Vorschriften dieses Unterabschnitts“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „oberste Landesbehörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Behörde“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

- bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Der Änderungsanzeige ist eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.“

28. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Steu-

erberater sind. Mindestens ein Steuerberater, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Berufskammer genehmigen, daß besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 genannten Fachrichtungen neben Steuerberatern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften werden.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Anerkennung darf nicht erteilt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.“

29. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Kapitalbindung

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung ist ferner, daß

1. die Gesellschafter ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte oder in der Gesellschaft tätige Personen sind, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter nach § 50 Abs. 3 genehmigt worden ist;
2. Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden;
3. bei Kapitalgesellschaften die Anteile Personen im Sinne von Nummer 1 gehören;
4. bei Kommanditgesellschaften die im Handelsregister eingetragenen Einlagen von Personen im Sinne von Nummer 1 übernommen worden sind;
5. Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Steuerbevollmächtigten zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditisten zusteht und
6. im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß zur Ausübung von Gesellschaftsrechten nur Gesellschafter bevollmächtigt werden können, die Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigte sind.

(2) Haben sich Personen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer Steuerberatungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet. Stiftungen und eingetragene Vereine gelten als Berufsangehörige im Sinne von Absatz 1 Nr. 1,

- wenn sie ausschließlich der Altersversorgung in der Steuerberatungsgesellschaft tätiger Personen und ihrer Hinterbliebenen dienen und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe der Regelung in § 50 Abs. 4 entsprechen.“
30. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „sechshundert“ durch das Wort „siebenhundertfünfzig“ und die Worte „oberste Landesbehörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „oberste Landesbehörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
31. In § 52 werden die Worte „oberste Landesbehörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
32. In § 54 Abs. 2 werden die Worte „obersten Landesbehörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
33. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „oberste Landesbehörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt; bei Fortfall der in § 50 a genannten Voraussetzungen wegen eines Erbfalls muß die Frist mindestens fünf Jahre betragen.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind die Steuerberatungsgesellschaft und die Berufskammer zu hören.“
34. § 56 erhält folgende Fassung:
- „§ 56
- Verlegung der beruflichen Niederlassung
- § 46 Abs. 2 Nr. 7 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verlegt und einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes benannt hat. Name und Anschrift sowie jede Änderung in der Person oder der Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten sind der Berufskammer und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bleibt Mitglied der Berufskammer, der er bisher angehört hat.“
35. Dem § 57 Abs. 3 Nr. 4 wird folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht für Lehrer an staatlichen verwaltungsin-
ternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für
den öffentlichen Dienst;“.
36. In § 67 Satz 1 wird vor dem Wort „Steuerberater“ das
Wort „Selbständige“ eingefügt.
37. In § 71 Abs. 4 wird die Angabe „(§ 46 Abs. 3 Nr. 3)“
durch die Angabe „(§ 46 Abs. 3 Nr. 2)“ ersetzt.
38. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 57, 62, 63, 64, 67
und 68“ durch die Angabe „§§ 34, 57, 62, 63, 64,
67 und 68“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der
durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag
vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften
sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“
39. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 56 Satz 3 bleibt unberührt.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „vertretungsberechtigte“
gestrichen.
40. Dem § 76 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Berufskammer ist berechtigt, die Ausbildung
des Berufsnachwuchses zu fördern.“
41. In § 88 Abs. 1 werden die Worte „oberste Landesbe-
hörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung
zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
42. In § 95 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „zwei“ vor dem
Wort „Steuerbevollmächtigten“ gestrichen.
43. In § 96 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zwei“ vor dem
Wort „Steuerbevollmächtigte“ gestrichen.
44. In § 97 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwei“ vor dem
Wort „Steuerbevollmächtigten“ gestrichen.
45. § 98 wird gestrichen.
46. § 103 erhält folgende Fassung:
- „§ 103
- Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen
- Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen
Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuzie-
hen, die der Präsident des Gerichts nach Anhörung
der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor
Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.“
47. § 122 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „obersten Landesbe-
hörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung
zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind als Zuhörer zugelassen.“

48. § 155 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oberste Landesbehörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „oberste Landesbehörde“ durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. Juni 1989 anerkannt sind, bleiben anerkannt. Als anerkannt gelten auch Steuerberatungsgesellschaften, bei denen die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellt hat, daß bis auf die Eintragung in das Handelsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Verändert sich nach dem 31. Dezember 1990 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 erfüllt, so hat die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde nach § 55 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen.“

49. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften,“.

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung hat der Antragsteller an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bis zu einem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von dreihundert Deutsche Mark zu zahlen.“

c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1989 möglich.“

50. Nach § 157 wird eingefügt:

„§ 157a

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

(1) Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 4 Nr. 8 in der am 15. Juni 1989 geltenden Fassung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in

Steuersachen befugt waren, behalten diese Befugnis, soweit diese Hilfe durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte geleistet wird, die unter § 3 fallen und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, es sei denn, daß es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen. Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erlischt, wenn sie nicht nach dem 16. Juni 1999 durch Personen geleistet wird, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Vereinigungen im Sinne des Absatzes 1, die am 16. Juni 1989 befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen, dürfen diese Bezeichnung als Zusatz zum Namen der Vereinigung weiter führen, wenn mindestens ein leitender Angestellter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die in § 36 Abs. 1 Nr. 2 bestimmte Reihenfolge der Vorbildungsvoraussetzungen gilt nicht für Tätigkeiten, die vor dem 16. Juni 1989 ausgeübt worden sind.“

51. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 Buchstabe a werden folgende Worte angefügt:

„sowie über die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung,“.

b) Am Ende der Nummer 1 Buchstabe d wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung zur Prüfung;“.

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. über die mündliche Prüfung im Sinne des § 44, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die Befreiung von der Prüfung und das Verfahren bei der Erteilung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“;“.

d) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen.“

52. In der Überschrift des Dritten Teils wird das Wort „Zwangsgeld“ durch das Wort „Zwangsmittel“ ersetzt.

53. § 159 erhält folgende Fassung:

„§ 159
Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach der Abgabenordnung.“

54. In § 160 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Bezeichnung „§ 5“ die Bezeichnung „Abs. 1“ eingefügt.

55. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird nach der Bezeichnung „§ 23 Abs. 3“ die Bezeichnung „Satz 1“ eingefügt.

bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. entgegen § 29 Abs. 1 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig von Mitgliederversammlungen unterrichtet.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 und 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 6 und 7“ ersetzt.

56. In § 163 Abs. 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „fünzigtausend“ ersetzt.

57. § 164a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 20), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3), der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 55) gelten § 361 Abs. 4 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung entsprechend. Daneben kann die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theodor Waigel

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden**

Vom 24. Mai 1989

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 25. März 1973 (BGBl. I S. 309), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. September 1985 (BGBl. I S. 1902), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- „1. das Grenzschutzkommando Süd und die Grenzschutzverwaltung Süd in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg mit Ausnahme des Regierungsbezirks Karlsruhe,
2. das Grenzschutzkommando Mitte und die Grenzschutzverwaltung Mitte in den Ländern Hessen und Saarland sowie im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz und im Regierungsbezirk Karlsruhe des Landes Baden-Württemberg.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1989

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Verordnung
über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs
nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz
(ArbSV)**

Vom 30. Mai 1989

Auf Grund des § 34 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bedarfsfeststellung, Bedarfsanmeldung

(1) Die fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden empfehlen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Maßnahmen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung, die fachlich zuständigen Bundesbehörden auch auf dem Gebiet der militärischen Verteidigung, den privaten Arbeitgebern im Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes (§ 4 des Gesetzes),

1. den Ersatz- und Zusatzbedarf an Arbeitnehmern, für den im Falle des § 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes möglich sind, festzustellen und beim zuständigen Arbeitsamt anzumelden, soweit er durch innerbetriebliche Maßnahmen nicht ausgeglichen werden kann, und
2. dem zuständigen Arbeitsamt spätere Veränderungen des Bedarfs anzuzeigen.

Sie wirken darauf hin, daß die in Satz 1 genannten Maßnahmen bei den öffentlichen Arbeitgebern ihres Zuständigkeitsbereichs für deren Behörden, Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Vor Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 des Gesetzes) sollen die fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden die Feststellung und Anmeldung des Arbeitskräftebedarfs nur empfehlen oder auf die Bedarfsfeststellung und -anmeldung hinwirken, wenn der Arbeitskräftebedarf nach Eintritt der Voraussetzungen des § 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes voraussichtlich nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt und angemeldet werden kann und deswegen die Deckung des Arbeitskräftebedarfs gefährdet wird.

§ 2

Zuständiges Arbeitsamt

Für die Entgegennahme der Bedarfsanmeldung und der Veränderungsanzeigen ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Beschäftigungsdienststelle oder der Beschäftigungsbetrieb liegt.

§ 3

Erfassung des Bedarfs

(1) Das zuständige Arbeitsamt hat bei der Erfassung des Bedarfs insbesondere festzustellen

1. Name oder Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers und der zur Einstellung von Arbeitnehmern berechtigten Stelle,
2. Name oder Bezeichnung und Anschrift der vorgesehenen Beschäftigungsstelle,
3. Zahl und, soweit erforderlich, Geschlecht der angeforderten Arbeitnehmer,
4. Art der vorgesehenen Beschäftigung,
5. die für die Beschäftigung erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Bedingungen,
7. Ort des Arbeitsantritts.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen vor (§ 3 des Gesetzes), so hat das Arbeitsamt außerdem den Zeitpunkt des Arbeitsantritts und die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung festzustellen.

§ 4

**Bedarfsdeckung,
Grundsatz der Freiwilligkeit**

Das Arbeitsamt trifft alle notwendigen Maßnahmen, damit der angemeldete und der zu erwartende weitere Bedarf an Arbeitskräften nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 des Gesetzes) gedeckt werden kann. Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz sind nur insoweit vorzusehen und durchzuführen, als für die Deckung des Arbeitskräftebedarfs nicht oder nicht rechtzeitig genügend Freiwillige gewonnen werden können (§ 1 des Gesetzes).

§ 5

Vorrangige Heranziehung Nichterwerbstätiger

Für die Deckung des Arbeitskräftebedarfs sind, wenn und soweit dies ohne Nachteile für die rechtzeitige und sachgerechte Durchführung der Aufgaben im Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes (§ 4 des Gesetzes) möglich ist, zunächst die Personen zu vermitteln oder zu verpflichten, die keine Erwerbstätigkeit ausüben. Stehen innerhalb des Bezirks des Arbeitsamtes nicht genügend Nichterwerbstätige zur Verfügung, so ist zu versuchen, den Bedarf möglichst mit nichterwerbstätigen Arbeitskräften aus benachbarten Arbeitsamtsbezirken zu decken.

§ 6

Verteilung der Arbeitskräfte

(1) Kann der Arbeitskräftebedarf nicht oder nicht rechtzeitig mit Personen gedeckt werden, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, so sind die erwerbstätigen Arbeitskräfte zu verteilen. Dabei hat das Arbeitsamt zunächst die Personen zu berücksichtigen, die eine Erwerbstätigkeit außerhalb des Anwendungsbereiches des Arbeitssicherstellungsgesetzes (§ 4 des Gesetzes) ausüben, bevor es auf Personen zurückgreift, die im Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes beschäftigt sind. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Müssen aus Betrieben oder Dienststellen Arbeitnehmer zur anderweitigen Verwendung herangezogen werden, so sind möglichst Arbeitnehmer auszuwählen, deren Heranziehung den Arbeitsablauf und die Belange der Arbeitnehmer in diesen Betrieben oder Dienststellen am wenigsten beeinträchtigt.

(3) Das Arbeitsamt entscheidet über die Verteilung der Arbeitskräfte nach der Dringlichkeit des Bedarfs. Vorrangig ist der Bedarf an Arbeitskräften für Aufgaben, die

1. der Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte,
2. der Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Polizei einschließlich des Bundesgrenzschutzes,
3. der Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes oder
4. der Versorgung der Zivilbevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen einschließlich ihrer gesundheitlichen Versorgung

dienen.

(4) Das Arbeitsamt hat vor seiner Entscheidung über die Verteilung der Arbeitskräfte den Arbeitskräfteausschuß beim Arbeitsamt (§ 8) zu hören, es sei denn, die sofortige Entscheidung liegt im öffentlichen Interesse. Hat das Arbeitsamt ohne vorherige Anhörung des Arbeitskräfteausschusses entschieden, so ist der Ausschuß unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Entscheidung des Arbeitsamtes

(1) Das Arbeitsamt entscheidet über die Deckung des angemeldeten Arbeitskräftebedarfs, wenn der Anmeldende das Arbeitsamt nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 des Gesetzes) auffordert, den Arbeitskräftebedarf zu decken.

(2) Das Arbeitsamt hat dem Anmeldenden seine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Wird gegen die Entscheidung Widerspruch erhoben, so hat das Landesarbeitsamt vor der Entscheidung über den Widerspruch den Arbeitskräfteausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 9) zu hören.

§ 8

Arbeitskräfteausschuß beim Arbeitsamt

(1) Bei jedem Arbeitsamt wird ein Arbeitskräfteausschuß gebildet.

(2) Dem Arbeitskräfteausschuß gehören als Mitglieder an je ein persönlich benannter Vertreter

1. der Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, in deren Gebiet das Arbeitsamt seinen Sitz hat,
2. der Standortverwaltung, in deren Bereich das Arbeitsamt seinen Sitz hat,
3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes.

Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter.

(3) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gilt für die Arbeitsämter Bremen und Hamburg mit der Maßgabe, daß den Arbeitskräfteausschüssen dieser Arbeitsämter als Mitglied ein Vertreter des Landes angehört, in dessen Gebiet das Arbeitsamt seinen Sitz hat.

(4) Der Arbeitskräfteausschuß wird vom Direktor des Arbeitsamtes nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet der Direktor des Arbeitsamtes.

(5) Der Direktor des Arbeitsamtes hat zu den Beratungen des Arbeitskräfteausschusses hinzuzuziehen

1. Vertreter der Arbeitgeber oder der zur Einstellung von Arbeitnehmern berechtigten Stellen, die einen Bedarf angemeldet haben oder denen nach § 6 Abs. 2 Arbeitnehmer entzogen werden sollen,
2. Vertreter der fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden, der Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände im Arbeitsamtsbezirk, die im Arbeitskräfteausschuß nicht mit einem Mitglied vertreten sind, und
3. sonstige Vertreter sachverständiger Stellen,

wenn und soweit dies erforderlich ist oder es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe nach Satz 1 Nr. 2 sind zu den Beratungen auch auf deren Verlangen hinzuzuziehen.

§ 9

Arbeitskräfteausschuß beim Landesarbeitsamt

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt wird ein Arbeitskräfteausschuß gebildet.

(2) Dem Arbeitskräfteausschuß gehören als Mitglieder an je ein persönlich benannter Vertreter

1. der Länder, deren Gebiete zum Bezirk des Landesarbeitsamtes gehören,
2. der Wehrbereichsverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das Landesarbeitsamt seinen Sitz hat,
3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter.

(3) Der Arbeitskräfteausschuß wird vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeits-

kräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet der Präsident des Landesarbeitsamtes.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Weitere Aufgaben der Arbeitskräfteausschüsse und der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Der Arbeitskräfteausschuß beim Arbeitsamt hat unbeschadet seiner Aufgabe nach § 6 Abs. 4 das Arbeitsamt bei den Planungen zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung zu beraten. Er hat insbesondere Maßnahmen zur Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs vorzuschlagen und die Zusammenarbeit des Arbeitsamtes mit Behörden, Betrieben und anderen beteiligten Stellen zu fördern.

(2) Das Arbeitsamt hat den Arbeitskräfteausschuß regelmäßig über den Stand

1. der Anmeldung des Arbeitskräftebedarfs,
2. seiner vor Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 des Gesetzes) für die Deckung des Arbeitskräftebedarfs getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen und
3. der Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 des Gesetzes)

zu unterrichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Arbeitskräfteausschuß beim Landesarbeitsamt und für das Landesarbeitsamt entsprechend.

§ 11

Entschädigung und Auslagenerstattung

Die Mitglieder der Arbeitskräfteausschüsse, ihre Stellvertreter und Personen, die nach § 8 Abs. 5 Nr. 3 und § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Nr. 3 zu den Beratungen hinzugezogen werden, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Arbeitskräfteausschüsse

1. Ersatz der ihnen entstandenen baren Auslagen, sofern sie keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Reisekostenrechts für Bundesbeamte oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften haben, und
2. eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust.

Für die Entschädigung und Auslagenerstattung nach Satz 1 gelten die Vorschriften der Satzung der Bundesanstalt für Arbeit über die Entschädigung und Auslagenerstattung für Organmitglieder und die vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze für die Erstattung der baren Auslagen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe der Bundesanstalt für Arbeit; dabei entsprechen die Arbeitskräfteausschüsse bei den Arbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und die Arbeitskräfteausschüsse bei den Landesarbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Mai 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise
nach dem Chemikaliengesetz**

Vom 31. Mai 1989

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 25 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 der Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz vom 30. November 1981 (BGBl. I S. 1234), die durch die Verordnung vom 14. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1641) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die für die Vorlage der Prüfnachweise nach den Absätzen 1 und 2 notwendigen Prüfungen sind nach den Vorschriften der Richtlinie 88/302/EWG der Kommission vom 18. November 1987 zur neunten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG 1988 Nr. L 133 S. 1, berichtigt ABl. EG 1988 Nr. L 136 S. 20) durchzuführen. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 31. Mai 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Verordnung
über die Vergütung für Soldaten
mit besonderer zeitlicher Belastung**

Vom 2. Juni 1989

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 240) neu gefaßten § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Soldaten mit Dienstbezügen aus der Besoldungsordnung A, die

1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden
2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden

zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten eine Vergütung.

(2) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn

1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
2. aus zwingenden dienstlichen Gründen eine entsprechende Freistellung vom Dienst nicht möglich ist und
3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

§ 2

Vergütung

Die Vergütung beträgt für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

- | | |
|----------|-----------|
| Nummer 1 | 15,00 DM, |
| Nummer 2 | 30,00 DM. |

§ 3

Ausschluß des Anspruchs

Die Vergütung wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten 6 Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben Auslandsdienstbezügen nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes,
3. neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 oder Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Disziplinararrest, soweit der Soldat dabei nicht am Dienst teilnimmt,
5. mit Feststellung des Spannungs- und Verteidigungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaftsstufen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1989 in Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1989

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Verordnung
über den erhöhten Wehrsold für Soldaten
mit besonderer zeitlicher Belastung**

Vom 2. Juni 1989

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Anlage, die durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 240) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Soldaten mit Anspruch auf Wehrsold, die
1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden
 2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden
- zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten einen erhöhten Wehrsold.
- (2) Der erhöhte Wehrsold wird nur gewährt, wenn
1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
 2. aus zwingenden dienstlichen Gründen eine entsprechende Freistellung vom Dienst nicht möglich ist und
 3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

§ 2

Erhöhter Wehrsold

Der Wehrsold erhöht sich für jede Dienstleistung in den Fällen des § 1 Abs. 1

- | | |
|----------|--------------|
| Nummer 1 | um 6,00 DM, |
| Nummer 2 | um 11,00 DM. |

§ 3

Ausschluß des Anspruchs

Der erhöhte Wehrsold wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten 6 Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 2 oder Dienstgeld nach § 8 des Wehrsoldgesetzes,
3. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Disziplinararrest, soweit der Soldat dabei nicht am Dienst teilnimmt,
4. mit Feststellung des Spannungs- und Verteidigungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaftsstufen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1989 in Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1989

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Dritte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung

Vom 6. Juni 1989

Auf Grund des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933), der durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 750), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. November 1988 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden

- a) in Absatz 1 erster Halbsatz die Worte „zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates vom 3. Mai 1988 (ABl. EG Nr. L 123 S. 2)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4235/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 373 S. 1)“;
- b) in Absatz 1 zweiter Halbsatz die Angaben „52 bis 59“ ersetzt durch die Angaben „52 bis 59b“;
- c) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist – vorbehaltlich des § 13a – die vorübergehende Einfuhr

 1. von Gegenständen aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften,
 2. anderer Gegenstände, die
 - a) nach der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (ABl. EG Nr. L 376 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1620/85 des Rates vom 13. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 155 S. 54), oder nach der Verordnung (EWG) Nr. 2096/87 des

Rates vom 13. Juli 1987 über die vorübergehende Verwendung von Behältern (ABl. EG Nr. L 196 S. 4) zollfrei eingeführt werden können oder

- b) gelegentlich und ohne gewerbliche Absicht eingeführt werden, sofern der Verwender hinsichtlich dieser Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,

in sinngemäßer Anwendung der genannten Verordnungen sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Vorschriften über die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Zollbefreiung.“

2. In § 11a Abs. 1 wird nach der Angabe „Artikel 92“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

3. In § 13a werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 die Worte „zur einmaligen Nutzung“ gestrichen;
- b) in Absatz 1 am Ende des Satzes 3 die Worte „(EWG) Nr. 3599/82“ angefügt;
- c) in den Absätzen 2, 3 und 5 jeweils nach dem Wort „Verordnung“ die Worte „(EWG) Nr. 3599/82“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1989

Der Bundesminister der Finanzen
Theodor Waigel

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 9. Juni 1989

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der gemäß Artikel 1 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1988 (BGBl. I S. 2165), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position „**Retinol**“ erhält folgende Fassung:
„**Vitamin A** und seine Ester zur Anwendung bei Menschen
– ausgenommen zum inneren Gebrauch in Zubereitungen mit einer Tagesdosis bis zu 10 000 I.E.
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Zubereitungen mit einer Tagesdosis bis zu 50 000 I.E.“.
2. Folgende Positionen werden angefügt:
„**Aclarubicin**
und seine Salze
Befunolol
und seine Salze
Bentiromid
und seine Salze
Carbuterol
und seine Salze

Ceftazidim
und seine Salze

Coffein
in Zubereitungen mit einem oder mehreren der folgenden analgetisch wirksamen Stoffe

a) **Paracetamol**

b) **Salicylsäurederivate**

c) **Pyrazolonderivate**

– ausgenommen in Einzeldosen bis zu 0,5 g und einer Gesamtmenge bis zu 10 g je Packung für die analgetischen Wirkstoffe –

Epirubicin
und seine Salze

Flunisolid

Josamycinpropionat (Ester)
und seine Salze

Mesalazin
und seine Salze

Pirprofen
und seine Salze

Prifiniumhydroxid
und seine Salze

– zur Anwendung bei Tieren –“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Juni 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
27. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1122/89 des Rates über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter Interventionschwellen für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 118/23 29. 4. 89
27. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1123/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 hinsichtlich der Verarbeitungsbeihilfe und der Durchführungsbestimmungen zu den Interventionschwellen für bestimmte Zitrusfrüchte	L 118/25 29. 4. 89
27. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1124/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 118/28 29. 4. 89
27. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 118/29 29. 4. 89
27. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1126/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2243/88 zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen bezüglich der Beihilfe für die Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten	L 118/31 29. 4. 89
27. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1127/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 zur Einführung einer Garantieschwelle für Pfirsiche in Sirup	L 118/32 29. 4. 89
27. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1129/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 119/1 29. 4. 89
24. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1130/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten in der Gemeinschaft wegen der Frostschäden des Winters 1986/87	L 119/22 29. 4. 89
28. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1145/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für Zierpflanzen für das Jahr 1989	L 119/67 29. 4. 89
28. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1156/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung des Freigrenze-Werts bestimmter Käsesorten für das Milchwirtschaftsjahr 1989/90	L 119/96 29. 4. 89
28. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1162/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise anhand des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	L 121/1 29. 4. 89
28. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1163/89 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten	L 121/2 29. 4. 89
28. 4. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	L 121/4 29. 4. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
27. 4. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1191/89 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich bestimmter Investitionsbeihilfen in der Schweinehaltung	L 123/1	4. 5. 89
3. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1200/89 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 123/20	4. 5. 89

Andere Vorschriften

27. 4. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1131/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete von Jerez, Málaga, Jumilla, Priorato, Rioja und Valdepeñas (1989/90)	L 119/24	29. 4. 89
28. 4. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1159/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 2855/85 und (EWG) Nr. 2793/86	L 119/100	29. 4. 89
28. 4. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1196/89 der Kommission zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 123/11	4. 5. 89